

FAQ Formalia rund um VKL/Übergänge

(Quellen: VwV Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen / Fact Sheet KM November 2024)

Status:

- „VKL-Status“: SuS mit nichtdeutscher Herkunftssprache, keine oder geringe Deutschkenntnisse. Beginn mit Anmeldung an Schule, Dauer: I.d.R. 1 Jahr, längstens 2 Jahre. Status besteht unabhängig von der Organisationsform (reine VKL, teilintegrativ Organisation, integrative Organisation). Übergang flexibel entsprechend des indiv. Entwicklungsstands
- „Anschlussphase VKL-Status“: Vollständige Zuordnung zu einer Regelklasse in allen Fächern, ggf. mit ergänzender, nachgehender Sprachförderung. Zeitraum von Beendigung des VKL-Status bis einschließlich zweiter Versetzungsentscheidung in der Regelklasse.

Kompass 4:

- SuS mit „VKL-Status“:
 - Müssen nicht teilnehmen.
- SuS mit Status „Anschlussphase VKL-Status“:
 - wie bei regulären SuS, aber mit zweisprachigen Wörterbuchs und ggfs.
 - Zeitverlängerung (als Nachteilsausgleich mit Beschluss Kl.-Konferenz).
 - Gleiche Regelungen gelten auch für Potentialtest
- SuS in Stufe 4, die „Anschlussphase VKL-Status“ abgeschlossen haben oder nie im „VKL-Status waren:
 - reguläre Teilnahme an Kompass 4

Navi 4/Grundschulempfehlung/Päd. Gesamtwürdigung:

- SuS mit „VKL-Status“ während gesamter Stufe 4:
 - keine Teilnahme an Kompass 4 und Potentialtest
 - **Wechsel aus VKL in Regelklasse an weiterf. Schulart** ist möglich
Regelungen der VwV 4.2.2 sind handlungsleitend. Die Zuweisung erfolgt nach direkter Absprache zwischen den Schulen.
 - Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart trotz Beratung auf diagnostischer Grundlage nicht dem Willen der Eltern, entscheidet die Schulleitung der von den Erziehungsberechtigten gewünschten Schule – bei Bedarf auf der Grundlage einer Leistungsfeststellung zur Aufnahme – über die Aufnahme.
 - Die Aufnahme kann sowohl mit Weiterführung „VKL-Status“ erfolgen als auch mit Beendigung (Beginn der „Anschlussphase VKL“).
- SuS mit Status „Anschlussphase VKL-Status“ in gesamter Stufe 4:
 - Es gelten die Grundsätze der VwV 6.2 zu Leistungsfeststellung, Notengebung und Versetzungsentscheidung
 - Feststellung, ob das Ziel der Grundschule ggf. unter Anwendung der Ziffer 6.2 in Bezug auf die Prognose der zukünftigen Leistungen erreicht ist.
 - Die pädagogische Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz basiert auf den in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen. Notengebung entsprechend Grundsätze von Ziffer 6.2.(z.B. Aussetzung Deutschnote/FS möglich; ergänzende, verbale Leistungsbeschreibungen).
- SuS mit Status „Anschlussphase VKL-Status“ nur im 2. Halbjahr Stufe 4
 - s.o. „SuS mit VKL-Status“ während gesamter Stufe 4
- SuS in Stufe 4, die „Anschlussphase VKL-Status“ abgeschlossen haben:
 - reguläre Teilnahme an Navi 4, zusätzlich
 - zweisprachiges Wörterbuch und ggfs.
 - Zeitverlängerung (als Nachteilsausgleich mit Beschluss Kl.-Konferenz).

Leistungsbewertung/Zeugnis „VKL-Status“:

- Halbjahresinformation:
Dokumentiertes Elterngespräch oder Bewertungsraster
- Zeugnis am Schuljahresende:
Zeugnis der VKL + Verbalbericht (Sozial- und Arbeitsverhalten, Hörverständnis, Sprechen, Schreiben, Lesen sowie kurze Verbalbeurteilungen der Fächer (bei Teilintegration)
 - Vorschlag Zuständigkeiten: > 50% VKL-Unterricht => Federführung VKL-Lehrkraft
> 50% Regelunterricht => Federführung Lehrkräfte
Regelklasse
- Auch SuS im „VKL-Status“ erhalten ein von der Schulleitung unterschriebenes und gesiegeltes Zeugnis in der Zeugnismappe
- Vorlagen zum Erstellen eines Verbalberichts und Zeugnisformulare werden im Nachgang auf die Homepage des Schulamts gestellt.

Leistungsbewertung/Zeugnis „Anschlussphase VKL-Status“:

- Noten können durch eine Verbalbeurteilung ersetzt werden
- Halbjahresinformationen und Zeugnissen kann eine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Lernentwicklung und einer Aussage (Verbalbeurteilung) über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit beigelegt werden.
- Wird in Halbjahresinformation und/oder Zeugnissen keine Note ausgewiesen, muss eine entsprechende Leistungsbeschreibung beigelegt werden und unter Bemerkungen folgender Hinweis eingetragen werden: *Entsprechend § 6.2 VwV "Grundsätze Unterricht für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache" wurde die Note im Fach x durch eine beigelegte Leistungsbeschreibung ersetzt.*
- Nicht ausreichende Leistungen in D und Fremdsprache können bei der 1. und der 2. Versetzungsentscheidung außer Betracht gelassen werden. In diesem Fall muss unter Bemerkungen folgender Hinweis eingetragen werden: *Entsprechend § 6.2 VwV "Grundsätze Unterricht für Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache" wurde die Leistung im Fach Deutsch und/oder Fremdsprache nicht bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt.*
- *In Klasse 4 bei ausgesetzten Noten in Deutsch/FS **Abgangszeugnis**, kein Abschlusszeugnis*

Anhang:

VwV Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache:

4.2.2

Integration in eine Regelklasse

Der Zeitpunkt der Integration in eine Regelklasse wird von den unterrichtenden Lehrkräften mit Zustimmung der Schulleitung der aufnehmenden Schule flexibel und individuell im Rahmen der Regel- beziehungsweise Ausnahmefristen von einem Jahr beziehungsweise zwei Jahren festgelegt. Eine unterjährige Integration in eine Regelklasse ist dabei ausdrücklich in den Blick zu nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation entscheiden über die Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe und Schulart. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist.

Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung der gewünschten Schule auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung über die Aufnahme.

Dem Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse können, nach dem jeweiligen Umfang der sprachlichen Fortschritte, Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern und Schularten beziehungsweise Bildungsgängen vorgeschaltet werden.

6.2

Bei erstmaligem Besuch der Regelklasse

Bei dem erstmaligen Besuch der Regelklasse einer allgemein bildenden Schule nehmen die Schulen in der Leistungsbeurteilung auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens bei Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen Rücksicht. Noten können durch eine Verbalbeurteilung ersetzt werden. Halbjahresinformationen und Zeugnissen kann eine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Lernentwicklung und einer Aussage (Verbalbeurteilung) über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit beigelegt werden.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und den Fremdsprachen können bei der ersten und zweiten Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben. Die jeweiligen schulartspezifischen Regelungen zur Versetzung in Ausnahmefällen bleiben unberührt.